

H a u p t s a t z u n g
der Gemeinde Sankt Peter-Ording, Kreis Nordfriesland
vom 17.03.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 16.03.2009 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sankt Peter-Ording erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sankt Peter-Ording zeigt auf blauem Grund zwei goldene schräggekrenzte Schlüssel mit den voneinander abgekehrten Bärten nach oben; zwischen den Schlüsselbärten rechts ein goldener, sechsstrahliger Stern und links eine goldene, einwärts gekehrte Mondsichel nebeneinander.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Sankt Peter-Ording zeigt im Liek eines blauen Feldes, das oben und unten je von einem sehr schmalen weißen und einem etwas breiteren roten Streifen begrenzt wird, die Schlüssel, den Stern und die Mondsichel wie im Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Sankt Peter-Ording, Kreis Nordfriesland“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer ersten Stellvertreterin oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer zweiten Stellvertreterin oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der hauptamtlich verwalteten Gemeinde wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit wird ihr oder ihm die Werkleitung des Eigenbetriebes Tourismus-Zentrale Sankt Peter-Ording übertragen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 4

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. die Stundung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro;

2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird;
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 Euro nicht überschritten wird;
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt;
5. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Leasing- und Mietverträgen für bewegliche Sachen, soweit der jährliche Mietzins 15.000,00 Euro nicht übersteigt;
6. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 Euro nicht übersteigt;
7. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 €;
8. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 50.000,00 € und Zuschüssen bis zu einem Wert von 12.500,00 €;
9. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ohne Auflagen in jeder Höhe, sofern es sich nicht um Vermögenserwerb handelt. Die Annahme mit Auflagen und die Verwendung sind durch die Gemeindevertretung zu beschließen;
10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden;
11. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro;
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 12.500,00 Euro.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45a Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) **Hauptausschuss**
Zusammensetzung:
7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet:
nach § 45 b GO
 - b) **Finanzausschuss**
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung
 - c) **Ausschuss für Jugend, Kultur, Bildung und Sport**
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Kinder und Jugendliche, Schul-, Kultur- und Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports
 - d) **Sozialausschuss**
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Sozialwesen, Wohnungswesen, Gesundheitswesen
 - e) **Ausschuss für Bauwesen und Verkehr**
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Bauwesen, gemeindliche Anlagen und Gebäude, Verkehrsangelegenheiten

- f) Umweltausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege
- g) Tourismus – Ausschuss
Zusammensetzung:
9 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Tourismus - und Badewesen, Fremdenverkehr

In die Ausschüsse b) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen. Für jedes Mitglied der Ausschüsse b) bis g) können auch Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt werden.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Der Hauptausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen werden übertragen:

a) dem Hauptausschuss

1. die Zuständigkeit als Oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stellvertretenden;
2. die Zuständigkeit für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie bei Verletzung der Treupflicht durch Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte sowie durch ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger;
3. die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen sowie von Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit sie nicht dem Tourismus-Ausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen sind, bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 100.000,00 €

b) dem Ausschuss für Bauwesen und Verkehr

1. die Vorbereitung und Bauleitplanung gemäß § 2 ff. BauGB,
2. die Beschlussfassung über die Entwürfe von Bebauungsplänen,
3. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB
4. die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gemäß geltender LBO
5. die zivilrechtliche Zustimmung in Angelegenheiten des Nachbarrechts,
6. der Ausbau, die Unterhaltung und die Gestaltung von baulichen Anlagen und Grundstücken (auch des Eigenbetriebes Tourismus-Zentrale) sowie von Straßen, Wegen und Plätzen
7. die Auftragsvorbereitung für Aufträge im Baubereich, insbesondere an Architekten und Planer,
8. Verkehrsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Verkehrsbehörden fallen;

c) dem Tourismus – Ausschuss

die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Tourismus-Zentrale (siehe auch § 6 Abs. 1, Nr. 3.), insbesondere die Entscheidung über Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung) soweit die Laufzeit der Verträge 12 Monate übersteigt.

d) dem Sozialausschuss

1. die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen außerhalb der gesetzlichen Grundsicherung,

2. die Bewilligung von Zuschüssen für die Betreuung der Senioren;

e) im übrigen allen ständigen Ausschüssen

1. die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter,
2. die Entscheidung über die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen ihres Aufgabengebietes an Körperschaften, Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, soweit sie im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigen.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher soll einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und über das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß der §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß der §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 9

Höchstbetrag

für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro.

§ 10

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 € hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 8.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 800,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Aushang an den sechs amtlichen Bekanntmachungstafeln gemäß der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen bekannt gemacht.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in den Ortsteilen:

Bad, Rungholtstieg
Böhl, Böhler Landstraße 162,
Brösum, Lehnsmannweg, in Höhe des Hauses Nr. 3
Dorf, Badallee 1,
Ording, Dreilanden 5
Ording, Am Deich, zwischen den Hausgrundstücken Nr. 40 und 41

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 07. April 1998, zuletzt geändert durch die VI. Nachtragssatzung vom 13. März 2006, außer Kraft.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 16. März 2009 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sankt Peter-Ording, den 17. März 2009

(Balsmeier)

Beauftragter in der Funktion eines hauptamtlichen Bürgermeisters